

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 24: Fussball und Baugeschichte

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA LHO 2003 als Chance

Die letzte Intervention der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WeKo), welche die direkte Herleitung des Honorars aus den Baukosten nicht mehr zulies, hat viele Planer verunsichert.

Der SIA-Fachverein Architektur und Kultur (A&K) ist am 4. April 2006 in einem von neunzig Teilnehmern besuchten Seminar der Frage nachgegangen, wie sich die Leistungs- und Honorarordnungen SIA (LHO) von 2003 in der Praxis bewährt haben. Die Teilnehmer konnten mit der Anmeldung Beispiele und Fragen einreichen, die im Seminar erörtert wurden. Vier Referenten haben Erfahrungen aus ihrer jeweiligen Sicht eingebracht: Walter Maffioletti, SIA Normen + Ordnungen, Zürich, als Jurist, Andreas Schneiter, Hochbauamt Stadt St. Gallen, als öffentlicher Auftraggeber, Peter Kündig, Rüschlikon, als Treuhänder, und Daniel Gerber als Architekt und Moderator. Da die Leistungsbeschreibungen aus den SIA LHO 2001 unverändert in die SIA LHO 2003 übernommen worden sind, beschränkten sich die Fragen auf die veränderte Art der Preisbestimmung.

Honorarberechnung nach den Baukosten

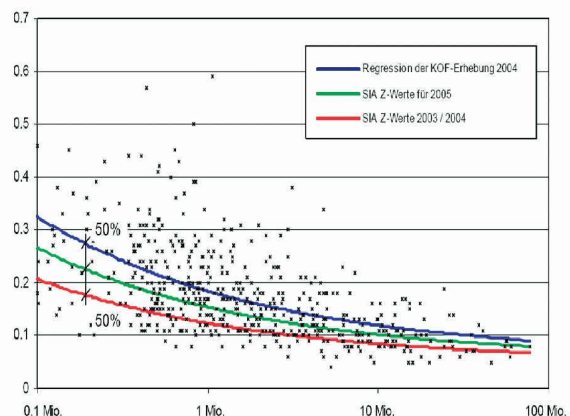
Die letzte Intervention der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WeKo), welche die direkte Herleitung des Honorars aus den Baukosten nicht mehr zulies, hat viele Planer verunsichert. Neu muss zunächst der sich aus den Baukosten ergebende durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt werden. Schwierigkeiten bereitet dann die Herleitung des Honorars aus dem Zeitaufwand. Welcher Stundenansatz gilt? Kann der von der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) «empfohlene Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen» von 145 Franken verwendet werden, da die WeKo dem SIA die Publikation von Stundenansätzen untersagt hat? Der KBOB-Mittelansatz bezieht sich auf ein Honorar nach Zeitaufwand (SIA LHO, Art. 6). In diesem Fall wird er auftragsabhängig mit einem Anforderungsfaktor multipliziert, dessen Richtwert zum Beispiel in der Phase Bauprojekt für ein «übliches Projektierungsteam» zwischen 0.75 und 0.85 liegt. Für die Honorarberechnung nach den Baukosten (SIA LHO, Art. 7) kann der KBOB-Mittelansatz nicht verwendet werden.

Individuell berechneter, bürospezifischer Stundenansatz

Wesentliches Merkmal des Paradigmenwechsels ist die Einführung individuell berechneter Stundenansätze. Der angebotene mittlere Stundenansatz ist ein für jedes Büro auf Grund seiner betriebswirtschaftlichen Daten individuell zu ermittelnder Wert, unter Berücksichti-

gung von Risiko und Gewinn. In den Einführungskursen von SIA Form zu den SIA LHO 2003 wurde festgestellt, dass nur den wenigsten Teilnehmern bekannt war, was eine im eigenen Büro geleistete Arbeitsstunde kostet oder welcher Prozentsatz für Risiko und Gewinn in den früher publizierten SIA-Honoraransätzen enthalten war.

Mit der Einführung der SIA LHO 2003 hat der SIA die Berechnungsmethode des mittleren Stundenansatzes neu festgelegt: Als direkte Kosten gilt neu ausschliesslich der AHV-Jahreslohn, als indirekte Kosten der gesamte übrige Aufwand. Der nach den neuen Grundlagen berechnete Zuschlag auf den direkten Kosten bewegt sich im Bereich von etwa 50–80 Prozent, wobei er je nach Häufigkeit der Teilnahme an Wettbewerben auch höher liegen kann. Der Lohnzuschlag für Planerleistungen liegt damit im Bereich vergleichbarer KMU. Der letztmals 2002 durch den SIA publizierte Zuschlag von 137 Prozent basierte auf Berechnungsgrundlagen, die von den heute festgelegten abweichen.



Relation zwischen Zeitaufwand und Baukosten bei Architekten gemäss statistischer Erhebung der KOF ETHZ von 2004 (Bild: KOF)

Worin besteht die Chance des Stundenaufwandmodells?

Die WeKo hat ausdrücklich anerkannt, dass zwischen dem durchschnittlichen Zeitaufwand und den Baukosten eine Relation besteht. Wenn es gelingt, den Bauherrn in einem ersten Schritt vom erforderlichen Aufwand zu überzeugen, sollte in einem zweiten Schritt auch eine Einigung über einen korrekt berechneten bürospezifischen Stundenansatz möglich sein.

Wenn aber von Auftraggeberseite ein mittlerer Stundenansatz vorgegeben wird, dann ist das ein Schritt in die falsche Richtung, weil damit die grundlegende Forderung der WeKo negiert wird. Wenn ebenfalls von Auftraggeberseite Abstriche am bisherigen Umfang (oder an der Definition) der aufwandbestimmenden Baukosten gemacht werden, zum Beispiel die Gebäudeinstallationen einfach abgezogen werden, dann ist das ein weiterer Schritt in die falsche Richtung. Denn der durchschnittliche Stundenaufwand, den die Konjunk-

turforschungsstelle der ETH (KOF) bei der letzten Erhebung ermittelt hat, basiert ja auf realisierten Projekten, bei denen die Gebäudeinstallationen eben zu den aufwandbestimmenden Baukosten hinzugerechnet sind. Eine Praxisänderung würde nichts anderes als einen im Verhältnis zu den reduzierten Baukosten erhöhten durchschnittlichen Stundenaufwand bedeuten, was eine entsprechende Korrektur der Z-Werte zur Folge hätte, mit anderen Worten ein Nullsummenspiel. Wer das Stundenaufwandmodell verstanden hat, wird dem Auftraggeber erklären können, was eine Honorar-reduktion («Rabatt»), die den kalkulierten Gewinn übersteigt, bedeuten würde: nämlich ein Geschenk oder eine Reduktion der Leistungen oder deren Qualität. Das Stundenaufwandmodell – richtig kommuniziert und angewendet – ist eine Chance für die Planer, faire Honorare zu erzielen, und eine Chance für den Auftraggeber, der korrekt kalkulierte Leistungen von angemessener Qualität erwarten darf.

Daniel Gerber, Vorstandsmitglied A&K

Architekt oder Master in Real Estate Management?

Die klassische Entwurfsarbeit ist nach wie vor wichtig, doch sollten Architektinnen und Architekten auch über die Bewertung von Immobilien, die Vermarktung von Objekten sowie den Wert- und Funktionserhalt Bescheid wissen. Trotzdem bilden die Architekturschulen in der Schweiz weiterhin nur klassische Entwurfsarchitekten aus. Entsprechend fehlen in der Praxis Berufsleute, die über ihr Fachgebiet hinaus strategisch denken können. *Architekt oder Master in Real Estate Management?* heisst deshalb der Titel der nächsten Veranstaltung der Diskussionsreihe *18.15-Uhr-Gespräche zur Bauökonomie* des SIA-Fachvereins für das Management im Bauwesen (FMB). Am 29. Juni diskutieren unter Leitung von Carl Fingerhuth, ehemaliger Basler Stadtbaumeister, Sacha Menz, Präsident der Zürcher SIA-Sektion, Professor an der ETH und Mitglied der dortigen Ausbildungskommission, Andreas Loepfe, VR-Präsident von Curem, Claudio Rudolf, Chef Akquisition und Verkauf Liegenschaften bei Credit Suisse Asset Management, und ein Vertreter der Architekturbranche über die aktuelle und künftige Architekturausbildung.

29. Juni 2006, 18.15–20.00 (Apéro ab 17.45)

Maag-Areal, Hardstrasse 219, Zürich

Eintritt:

FMB-Mitglieder Fr. 20.–, Nichtmitglieder Fr. 30.–

Anmeldung: Sekretariat FMB c/o IBB, Regina Kilchenmann, 8093 Zürich, Tel. 044 633 31 15, Fax 044 633 10 88, E-Mail kilchenmann@ibb.baug.ethz.ch, www.fmb-ssg.ch

Eternit®

Die Vision als Leitmotiv.
Die Auseinandersetzung mit
Funktion, Raum und Proportionen
als kreativer Prozess.

Faszination Gestaltung



Architekten: Tina Arndt, Daniel Fleischmann, Zürich

Die Wahl des Materials als
entscheidendes Element einer kon-
sequenten Umsetzung. SWISSPEARL
Faserzementplatten verleihen dem
gestalterischen Konzept ein Gesicht.
Mit einzigartiger Ausdruckskraft.

SWISSPEARL Fassadenplatten
Überzeugend eigenständig



Eternit (Schweiz) AG

www.eternit.ch

roof face inside form

Einigung beim Bundesgesetz über die Geoinformation

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Geoinformation hatten die Präsidenten des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement (geosuisse) und der Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) pointiert auf die Pressemitteilung vom 25. November 2005 und die Stellungnahme des SIA zum Gesetzesentwurf reagiert. Sie bemängelten insbesondere, dass der SIA für eine Streichung des Artikels 15 betreffend die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eintrat. Am 27. März 2006 fand in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre eine Aussprache der Präsidenten Daniel Kündig (SIA), Jürg Kaufmann (geosuisse) und Hans-Urs Ackermann (IGS) im Beisein des Koordinators der SIA-Stellungnahme, Peter Jordan (Berufsgruppe BWL/SIA), und des Generalsekretärs des SIA statt. Diese brachte als Ergebnis:

1. Geodaten müssen allen Interessenten möglichst hindernisfrei und günstig zur Verfügung stehen.
2. Der Geodatenmarkt ist allen Interessierten möglichst uneingeschränkt zu öffnen.
3. Eine einwandfreie Dokumentation der vorhandenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) entspricht einem allgemeinen Bedürfnis. Die Rahmenbedingungen sind im GeoIG festzulegen.
4. Diese Dokumentation soll durch diejenigen Organisationen geführt werden, welche dies am besten und effizientesten können. Sie soll aktuell und vollständig sein sowie eine garantierte Qualität aufweisen.

Die Beteiligten sehen dafür vier Massnahmen vor:

- a) Der SIA ist bereit, Anstrengungen zu unternehmen, damit die Bedeutung und die Leistungen sowie die langjährige Erfahrung in Private-Public-Partnership (PPP) der Geometer korrekt dargestellt werden.
- b) Die Organisationen der Geometer unternehmen Anstrengungen zum Verschlinken und Verbessern der Wettbewerbsfähigkeit in ihrem zu Teilen noch regulierten Markt.
- c) Anstehende Probleme sollen im Rahmen von erweiterten Podiumsgesprächen und Workshops der Verbände geosuisse und IGS ausgelotet und diskutiert und gemeinsame Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden.
- d) Die Zusammenarbeit von geosuisse und SIA soll verbessert werden, indem abgeklärt wird, wieweit eine Zusammenarbeit der Verbände durch eine Einbindung der geosuisse in den SIA, unter Wahrung der Eigenständigkeit, verbessert werden kann. Mit dieser Aussprache wurden vorhandene Missverständnisse geklärt und die Basis für eine fruchtbare weitere Zusammenarbeit gelegt.

Daniel Kündig, Präsident SIA

Peter Jordan, Berufsgruppe Boden/Wasser/Luft

Eric Mosimann, Generalsekretär SIA

Jürg Kaufmann, Präsident geosuisse

Hans-Urs Ackermann, Präsident IGS

Vernehmlassungen zu SIA 105 und SIA 144

Der SIA legt den interessierten Kreisen zwei Ordnungen zur Vernehmlassung vor. Mit der Ordnung SIA 105 *Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten* erhält diese Berufssparte ihre eigene Honorarordnung. Die Kommission 105 hat, nachdem die Delegiertenversammlung die Freigabe zur Publikation ablehnte, die Honorarordnung für Landschaftsarchitekten weiterentwickelt und geändert. Dabei konnte sie auf die Unterstützung der Kommission 102 und der Berufsgruppe Architektur zählen. Die Vernehmlassung für diese Ordnung läuft bis zum 15. Juli.

Dienstleistungen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, der Architektur und analoger Dienstleistungsbranchen werden ausgeschrieben, um einen Planer oder ein Planerteam aufgrund eines Leistungsangebotes auszuwählen. Diese Beschaffungsart wird insbesondere für die Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen verwendet. Die Vergabe von Dienstleistungen gemäss der in Vernehmlassung stehenden, neuen Ordnung SIA 144 *Ordnung für Ausschreibungen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens und der Architektur* unterscheidet sich grundsätzlich vom Planungswettbewerb im Sinne der Ordnung SIA 142, welche zur Wahl eines Projektvorschlages dient. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird um so aussagekräftiger, je präziser die Ziele der Auftraggeberin, die Bestimmungen zur Aufgabenstellung, die Beurteilungskriterien und die von den Teilnehmern verlangten Unterlagen in den Ausschreibungsunterlagen umschrieben sind. Die Berücksichtigung der in der Ordnung 144 formulierten Grundsätze und die Anwendung der darin enthaltenen Ausschreibungs- und Beurteilungsmethoden erhöhen die Qualität des Vergabeergebnisses zugunsten des Objektes der Beschaffung und des Auftraggebers.

Die Ordnung 144 nimmt Bezug auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen. Sie enthält jedoch manche Neuerungen, indem sie den gesetzlichen Gestaltungsspielraum ausnützt. Die Vernehmlassung für diese Ordnung läuft bis zum 24. Juli 2006.

Die Vernehmlassungsentwürfe und das Vernehmlassungsformular sind auf der Website des SIA unter www.sia.ch/vernehmlassungen abgespeichert und können von dort heruntergeladen werden. Stellungnahmen sind der Normenabteilung (thea.haberecker@sia.ch) nach den Ziffern der Normen geordnet auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Für jede Norm ist unter Angabe der Nummer der kommentierten Norm ein eigenes elektronisches Formular zu verwenden. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.

Walter Maffioletti, Generalsekretariat SIA

Vorteilhafte Normenabonnemente

(*sia*) Regelmässig veröffentlicht der SIA neue und aktualisierte Normen, Ordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter. Diese repräsentieren den anerkannten Stand der Technik. Damit die Nutzer dieses Regelwerks immer über die aktuellen und gültigen Normen verfügen, bietet der SIA ein Normenabonnement für alle künftig erscheinenden bzw. aktualisierten Publikationen des Normenwerks an. Ein Normenabonnement besteht aus drei bis vier Lieferungen pro Jahr.

Voll- oder Teilabonnement möglich

Das Vollabonnement erstreckt sich auf alle Neuerscheinungen des Normenwerks und deckt alle Sparten im Baubereich ab. Für Firmen oder Planer, die nur in bestimmten Bereichen tätig sind, bietet sich ein Teilabonnement der Sparten Hochbau, Haustechnik und Energie, Untertagbau und Infrastruktur oder Tragwerke an. Die einzelnen Teilabonnemente lassen sich beliebig kombinieren. Wer in mehreren Bereichen tätig ist, erhält damit eine massgeschneiderte Lösung zu günstigen Konditionen. Die Zuordnung der SIA-Normen zu den einzelnen Teilbereichen ist als PDF-Datei auf der Website des SIA, www.sia.ch/abo, zu finden.

Preis nach Umfang der Lieferungen

Das Normenabonnement hat keinen jährlichen Fixpreis. Es werden jeweils die Verkaufspreise der gelieferten Normen abzüglich eines Abonnementsrabattes in Rechnung gestellt. Dieser richtet sich nach der Art des Abonnements sowie nach der Mitgliederkategorie. So profitieren zum Beispiel Firmenmitglieder des SIA beim Abschluss eines Vollabonnements von 50 Prozent Rabatt. In den letzten drei Jahren wurden pro Jahr durchschnittlich 26 Publikationen im Vollabonnement geliefert. Das entspricht einem Verkaufspreis von rund 1800 Franken jährlich. Zieht man davon den Abonnementsrabatt ab, ergibt sich noch ein Betrag von 900 bis 1350 Franken je nach Mitgliederkategorie. Da die Teilabonnemente nicht alle Normen enthalten, sind die Lieferungen entsprechend günstiger. Abonnenten erhalten zudem die CD-Norm mit allen Regelwerken des SIA zum Vorzugspreis von Fr. 1200.– anstatt 3500.– und die jährliche Ergänzung (Update) für Fr. 600.– anstatt 1200.–.

Bestellung über die Website des SIA www.sia.ch/abo oder bei SIA-Auslieferung, Schwabe AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Fax 061 467 85 76, E-Mail distribution@sia.ch.

KNELLWOLF

Erfolgsmanagement für Ingenieure und Architekten

Unsere Auftraggeberin ist ein mittelgrosses Ingenieur- und Planungsbüro im Grossraum Zürich, welches schergewichtig für öffentliche Auftraggeber tätig ist. Ausgeprägte Kundenorientierung, Kompetenz und Engagement sind die Basis für die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens sowie die gute Ertrags- und Auftragslage. Das Unternehmen hat die Weichen für die Regelung der Zukunft gestellt. Wir sind beauftragt, einen qualifizierten

Abteilungsleiter Siedlungswasserwirtschaft/ Wasserbau

und Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung zu suchen, der fachtechnisch und personell für die Führung einer Abteilung verantwortlich ist. Das Leistungsspektrum umfasst die Siedlungswasserwirtschaft, den Gewässerschutz und Wasserbau. Der Abteilungsleiter leitet anspruchsvolle Projekte von der Studie bis zur Inbetriebnahme und führt ein Arbeiterteam. Er unterstützt die Geschäftsleitung bei der Akquisition.

Für diese vielseitige und herausfordernde Tätigkeit erwarten wir eine Ausbildung als

Bau- oder Kulturingenieur ETH/FH

sowie einige Jahre Erfahrung in der Leitung von Projekten in einem der erwähnten Tätigkeitsgebiete. Initiative, Engagement und gute kommunikative Fähigkeiten werden erwartet und ermöglichen einem Kandidaten mittelfristig weitere Aufgaben in der Führung der Unternehmung zu übernehmen und **Mitglied der Geschäftsleitung und Partner** zu werden.

Sie spricht diese entwicklungsfähige Aufgabe in einem jungen Team an? Dann rufen Sie Frau Claudia Willi oder Herrn Heinz Knellwolf für weitere Informationen an oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen zu. Wir garantieren Ihnen absolute Diskretion und werden Ihre Unterlagen erst mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung an unseren Auftraggeber weiterleiten.

Knellwolf & Partner AG · Schaffhauserstrasse 272 · 8057 Zürich
T 044 311 41 60 · F 044 311 41 69
claudia.willi@knellwolf.com · www.knellwolf.com